
Postulat René Kunz, SD, Reinach, vom 4. Mai 2010 betreffend Benützung von Burkinis beim Schwimmunterricht an Aargauer Schulen; Entgegennahme mit Erklärung

Aarau, 18. August 2010

10.139

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat erachtet allgemeine Kleidervorschriften oder auch das Verbot eines bestimmten Kleidungsstücks für alle als unverhältnismässig und diskriminierend, wie er dies auch mit Schreiben vom 11. August 2010 in seiner Stellungnahme für ein nationales Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum zuhanden der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) festgehalten hat. Demgegenüber ist der Regierungsrat aber bereit, das Postulat im Zusammenhang mit der (10.152) Motion der SVP-Fraktion vom 18. Mai 2010 betreffend angemessene Kleidervorschriften in den staatlichen Schulen des Kantons Aargau zu prüfen. Bei Schülerinnen und Schülern handelt es sich um Rechtssubjekte in einem Sonderrechtsverhältnis; dieses Sonderrechtsverhältnis kann zu anderen Rechtsfolgen führen, als dies aufgrund der verfassungsmässigen Ordnung bei der übrigen Bevölkerung die Regel ist.

1. Körperbedeckende Badebekleidung, sogenannte Burkinis

Für den Regierungsrat ist es ein wichtiges Ziel, dass grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit – am Schwimmunterricht teilnehmen. Dementsprechend handhabt das Departement Bildung, Kultur und Sport Dispensationen vom Schwimmunterricht restriktiv. Pragmatische Lösungen vor Ort können helfen, die Verpflichtung zur Teilnahme am Schwimmunterricht so umzusetzen, dass dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit genüge getan wird. Der Regierungsrat sieht sich in dieser Haltung durch das Bundesgericht bestätigt. In seiner neusten Entscheid vom 24. Oktober 2008 zur Dispensation vom Schwimmunterricht hat es festgehalten, dass eine Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht keinen unzulässigen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellt, sofern dieser mit flankierenden Massnahmen verbunden ist. Zu solchen zählt das Bundesgericht auch die Möglichkeit, körperbedeckende Badebekleidung zu tragen. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat bisher kein generelles

Verbot bestimmter Formen von Badebekleidung, zum Beispiel von sogenannten Burkinis, erlassen. Ein solches Verbot steht für den Regierungsrat auch weiterhin nicht im Vordergrund. Vielmehr möchte er generell klären, ob und wie die geltenden Bestimmungen anzupassen sind, damit ein pragmatischer Umgang mit Kleidungs Vorschriften verlangt werden kann, wenn es aus Gründen der Hygiene oder der Sicherheit und aufgrund der allgemein gültigen Badevorschriften nötig ist.

2. Religiös motivierte separate Duschen mit Vorhang

Eine Verpflichtung, separate Duschen mit Vorhang bereitzustellen oder gar zu bauen, um religiösen Bedürfnissen entgegenzukommen, geht für den Regierungsrat zu weit und er lehnt dies dezidiert ab. Dort wo separate Duschen mit Vorhang oder gar Duschkabinen bestehen, sollen diese jedoch weiterhin genutzt werden können. Dies gilt selbstverständlich für alle Benutzerinnen und Benutzer der Schwimmbäder unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich davon überzeugt, dass die verantwortlichen Personen vor Ort angemessene, situative Lösungen finden, um allfälligen Schamgefühlen entgegenzukommen, unabhängig davon, ob sie religiös motiviert sind oder nicht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'192.50.

REGIERUNGSRAT AARGAU